



VIelfalt STEuern.

12

NEWSLETTER | STEuern

Themen dieser Ausgabe 12/2017

- Darlehen von GmbH-Gesellschaftern
- Zuzahlungen zum Dienstwagen
- Beseitigung mutwilliger Schäden
- Neues zum häuslichen Arbeitszimmer
- Ermäßigung für Gassi-Service
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Dezember-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

SLP BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

STEUERRECHT

Unternehmer

Darlehen und Bürgschaften von GmbH-Gesellschaftern

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur steuerlichen Anerkennung von Verlusten aus Darlehensforderungen eines GmbH-Gesellschafters sowie von Aufwendungen aus einer Bürgschaft des GmbH-Gesellschafters für Verbindlichkeiten der GmbH geändert. Derartige Verluste und Aufwendungen werden grundsätzlich nicht mehr steuerlich berücksichtigt, wenn das Darlehen **ab dem 27.9.2017**, dem Tag der Urteilsveröffentlichung, gewährt bzw. stehengelassen oder die Bürgschaft ab dem 27.9.2017 übernommen wird.

Hintergrund: Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH kann ein GmbH-Gesellschafter, dessen Beteiligung zu seinem Privatvermögen gehört, bei der Veräußerung oder Auflösung seiner GmbH nicht nur seine Einlage vom Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn abziehen, sondern auch den Ausfall von Darlehensforderungen sowie die Inanspruchnahme aus einer für die GmbH eingegangenen Bürgschaft als sog. nachträgliche Anschaffungskosten absetzen, und zwar zu 60 % nach dem Teileinkünfteverfahren. Die Voraussetzungen für den Abzug richteten sich bislang nach dem sog. Eigenkapitalersatzrecht, das zivilrechtlich bereits im Jahr 2009 abgeschafft worden ist.

Sachverhalt: Dem Kläger wurde im Jahr 2010 eine GmbH-Beteiligung von seinem Vater im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen. Bereits im Jahr 2006 hatte sich der Kläger, obwohl er zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht Gesellschafter war, für Verbindlichkeiten der GmbH verbürgt; allerdings hatte die Bank zu diesem Zeitpunkt bereits eine Beteiligung des Klägers gefordert. Im Jahr 2011 geriet die GmbH in Insolvenz, und der Kläger wurde aus der Bürgschaft in Höhe von ca. 140.000 € in Anspruch genommen. Er machte die Bürgschaftszahlungen in Höhe von 140.000 €, die von seinem Vater übernommene Einlage von 27.000 € sowie weitere Kosten von ca. 8.000 € als Auflösungsver-

lust geltend. Das Finanzamt erkannte die Bürgschaftszahlungen steuerlich nicht an.

Entscheidung: Der BFH hat der Klage aus Gründen des Vertrauensschutzes stattgegeben; künftig werden in solchen Fällen der Darlehensausfall und die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft jedoch nicht mehr absetzbar sein:

- An der bisherigen Anknüpfung an das Eigenkapitalersatzrecht hält der BFH nicht mehr fest, da das Eigenkapitalersatzrecht zivilrechtlich bereits seit dem Jahr 2009 nicht mehr gilt. Es kommt daher künftig nicht mehr darauf an, ob ein Darlehen des GmbH-Gesellschafters oder eine von ihm eingegangene Bürgschaft funktionell wie haftendes Eigenkapital zu behandeln ist.
- Entscheidend ist künftig vielmehr, ob das Gesellschafterdarlehen oder die vom Gesellschafter eingegangene Bürgschaft den **handelsrechtlichen Anschaffungskostenbegriff** erfüllt. Dies ist der Fall, wenn Darlehen oder Bürgschaft zu einer offenen oder verdeckten Einlage führen. Steuerlich werden künftig daher nur noch folgende Leistungen des GmbH-Gesellschafters berücksichtigt: Nachschüsse, Einzahlungen in die Kapitalrücklage, Barzuschüsse oder der Verzicht auf eine werthaltige Forderung. Ein Darlehen oder eine Bürgschaft können nur noch ausnahmsweise steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie nämlich mit einer Einlage wirtschaftlich vergleichbar sind. Dies kann bei einem Gesellschafterdarlehen der Fall sein, wenn es z. B. aufgrund eines Rangrücktritts denselben Rückzahlungseinschränkungen unterliegt wie Eigenkapital.
- Die neue Rechtsprechung gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes aber erst ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Urteils; dies war der **27.9.2017**. Entscheidender Zeitpunkt ist der Tag der Hingabe bzw. des Stehenlassens des Darlehens (bei Eintritt der Krise der GmbH) bzw. der Tag der Übernahme der Bürgschaft.
- Wegen dieses Vertrauensschutzes waren die Aufwendungen des Klägers aus der Bürgschaftsinanspruchnahme steuerlich zu berücksichtigen. Zwar war er bei der Übernahme der Bürgschaft noch nicht Gesellschafter; es stand aber bereits fest, dass er Gesellschafter werden wird, weil die Bank darauf Wert gelegt hatte. Die Übernahme der Bürgschaft hatte zum damaligen Zeitpunkt eigenkapitalersetzenden Charakter.



SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

ter, weil ein ordentlicher Kaufmann zu diesem Zeitpunkt nur noch Eigenkapital zugeführt hätte.

Hinweise: Das Urteil führt zu einer grundlegenden Änderung der steuerlichen Behandlung sogenannter Finanzierungshilfen (Gesellschafterdarlehen und Bürgschaftsübernahme). Aufgrund des Vertrauensschutzes besteht Handlungsbedarf vorrangig nur für künftige Finanzierungshilfen, zu denen aber auch das sog. Stehenlassen eines Darlehens gehören kann. Künftig wird es steuerlich vorteilhaft sein, dass statt der Finanzierungshilfe in Gestalt eines Darlehens oder Bürgschaft Eigenkapital gewährt wird.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Zuzahlungen zum Dienstwagen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem aktuellen Schreiben zur Behandlung von Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei Nutzung eines Dienstwagens, den er auch privat nutzen darf, Stellung genommen. Dabei folgt das BMF der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), sodass Zuzahlungen des Arbeitnehmers den geldwerten Vorteil mindern, der sich aus der Privatnutzungsmöglichkeit des Dienstwagens ergibt.

Hintergrund: Die Überlassung eines Dienstwagens an den Arbeitnehmer, den dieser auch für Privatfahrten nutzen darf, führt zu einem steuerbaren geldwerten Vorteil, der entweder nach der sog. 1%-Methode mit 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat oder nach der sog. Fahrtenbuchmethode nach den für die Privatfahrten entstandenen Aufwendungen zu bewerten ist. Der BFH hat vor Kurzem entschieden, dass Zuzahlungen des Arbeitnehmers den geldwerten Vorteil mindern, allerdings nicht zu einem negativen Wert führen dürfen, falls die Zuzahlungen höher sein sollten als der geldwerte Vorteil.

Wesentliche Aussagen des BMF: Das Ministerium folgt der neuen BFH-Rechtsprechung und akzeptiert die Minderung des geldwerten Vorteils in Höhe der von einem Arbeitnehmer geleisteten Zuzahlungen.

- Bei den Zuzahlungen, die den geldwerten Vorteil mindern, kann es sich um ein pauschales Monatsentgelt, um eine vom Arbeitnehmer übernommene Leasingrate, um eine Kilometerpauschale oder um die Übernahme bestimmter Kfz-Kosten wie z. B. Benzin, Kfz-Steuer, Reparaturen und Versicherungsbeiträge handeln.
- **Hinweis:** Nicht als Zuzahlungen gelten Kosten, die keine eigentlichen Kfz-Kosten sind, z. B. Mautgebühren, Fährgelder, Parkgebühren, Beiträge für Unfall- und Inassenversicherungen oder Bußgelder. Auch ein Barlohnverzicht des Arbeitnehmers im Rahmen einer Gehaltsumwandlung ist keine Zuzahlung.
- Wird der geldwerte Vorteil nach der sog. **1%-Methode ermittelt**, bei der pro Monat 1 % des Bruttolistenpreises des Dienstwagens angesetzt wird, mindert sich dieser Betrag um die geleisteten Zuzahlungen, maximal aber bis auf einen Betrag von 0 €.
- Wird der geldwerte Vorteil mittels **Fahrtenbuchmethode** ermittelt, bei der sich der geldwerte Vorteil nach dem Verhältnis der privat veranlassten Fahrten zur Gesamtfahrleistung richtet, mindert sich der geldwerte Vorteil ebenfalls um die geleisteten Zuzahlungen, wenn es sich um eine Monats- oder Kilometerpauschale oder um übernommene Leasingraten handelt.
- Hat der Arbeitnehmer bestimmte Kosten wie z. B. Benzin oder Kfz-Steuern selbst übernommen, besteht bei der Fahrtenbuchmethode ein **Wahlrecht**. Entweder werden nur die vom Arbeitgeber getragenen Kosten im Umfang der Privatnutzung angesetzt und müssen dann als geldwerter Vorteil versteuert werden. Oder die Kfz-Kosten erhöhen sich zunächst um die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten; dafür werden aber die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten anschließend vom geldwerten Vorteil abgezogen.
- **Beispiel:** Der Arbeitnehmer muss das Benzin selbst bezahlen; er wendet hierfür 3.000 € auf. Die übrigen Kosten für den Dienstwagen in Höhe von 7.000 € trägt der Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer nutzt den Dienstwagen im Umfang von 10 % für private Fahrten.
- **Variante 1:** Als geldwerter Vorteil werden 10 % von 7.000 €, also 700 €, angesetzt. Die vom Arbeitnehmer selbst gezahlten Benzinkosten bleiben außer Ansatz.

SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

- **Variante 2:** Die Kfz-Kosten werden insgesamt mit 10.000 € angesetzt, indem auch die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten einbezogen werden. Hieraus ergibt sich im ersten Schritt ein geldwerter Vorteil von 1.000 €, nämlich 10 % von 10.000 €. Von diesen 1.000 € werden in einem zweiten Schritt die eigenen Zuzahlungen des Arbeitnehmers in Höhe von 3.000 € abgezogen, maximal aber bis auf einen Wert von 0 €. Damit muss der Arbeitnehmer keinen geldwerten Vorteil mehr versteuern.
- Auch Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Dienstwagens mindern den geldwerten Vorteil bis auf 0 €, und zwar nicht nur im Zahlungsjahr, sondern auch in den Folgejahren, soweit sie im Zahlungsjahr nicht vollständig angerechnet werden können.

Hinweise: Das für die Finanzämter bindende BMF-Schreiben gilt in allen offenen Fällen. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren zu beachten, sodass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die selbst getragenen Kfz-Kosten wie z. B. für das Benzin und die Gesamtfahrleistung mitteilen muss. Der Arbeitgeber hat jedoch keine Ermittlungspflichten. Soweit der Lohnsteuerabzug nicht zu treffend erfolgt, kann der Arbeitnehmer noch in seiner Einkommensteuererklärung die Höhe des geminderten geldwerten Vorteils nachweisen.

Vermieter

Beseitigung mutwilliger Schäden

Ein Vermieter kann die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die ein Mieter nach dem Kauf der Immobilie durch den Vermieter mutwillig anrichtet, sofort absetzen. Es handelt sich nicht um anschaffungsnahe Aufwendungen, die nur mit 2 % jährlich abgeschrieben werden können.

Hintergrund: Zu den Anschaffungskosten eines Gebäudes zählen neben dem Kaufpreis auch Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung, die innerhalb von drei Jahren nach dem Kauf der Immobilie durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer höher als 15 % des auf das Gebäude ent-

fallenden Kaufpreises sind. Die anschaffungsnahe Aufwendungen können dann nur in Höhe von 2 % jährlich abgeschrieben werden.

Sachverhalt: Die Kläger sind Eheleute, die 2007 eine vermietete Eigentumswohnung erwarben. Der auf den Gebäudeanteil entfallende Kaufpreis betrug ca. 100.000 €. Mit der Mieterin gab es in der Folgezeit Ärger, sodass die Kläger den Mietvertrag 2008 kündigten. Die Mieterin richtete daraufhin erhebliche Schäden in der Wohnung an, indem sie Fliesen und Türen beschädigte und einen Rohrbruch nicht meldete. Die Kläger ließen die Schäden nach dem Auszug der Mieterin im Jahr 2008 beseitigen und zahlten hierfür ca. 17.000 € netto (ohne Umsatzsteuer). Das Finanzamt ging von anschaffungsnahe Aufwendungen aus, da die Grenze von 15 % überschritten worden war, und berücksichtigte lediglich eine jährliche Abschreibung von 2 %.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) ließ dagegen einen vollständigen Werbungskostenabzug zu:

- Zwar ist der Begriff der anschaffungsnahe Aufwendungen, die jährlich nur mit 2 % abgeschrieben werden können, weit auszulegen. Es werden daher grundsätzlich sämtliche Aufwendungen für Baumaßnahmen, die im Rahmen einer Instandsetzung oder Modernisierung innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung der Immobilie anfallen, zu den anschaffungsnahe Aufwendungen gerechnet, z. B. auch Schönheitsreparaturen oder Kosten zur Herstellung der Vermietbarkeit.
- Nicht zu den anschaffungsnahe Aufwendungen zählen aber Kosten für die Beseitigung von Mängeln oder Schäden, die erst nach dem Kauf eingetreten sind und auf dem **schuldhaften Verhalten eines Dritten** beruhen.
- Die Kosten für die Schadensbeseitigung waren daher in voller Höhe als Werbungskosten absetzbar. Unbeachtlich ist, dass im Rahmen der Schadensbeseitigung auch Schönheitsreparaturen durchgeführt worden sein könnten wie z. B. das Streichen von Wänden oder das Anbringen neuer Tapeten. Denn insoweit ist die Grenze von mehr als 15 % des auf das Gebäude entfallenden Kaufpreises nicht überschritten worden.



SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

Hinweise: Vorliegend handelt es sich um eine Ausnahme vom Begriff der anschaffungsnahen Aufwendungen. Denn die Baumaßnahmen betrafen einen Schaden, der erst nach der Anschaffung entstanden ist und mit dem Zustand des Gebäudes im Zeitpunkt des Kaufes nichts zu tun hatte.

Anders ist dies bei sog. verdeckten Mängeln. Stellt sich erst nach dem Kauf ein Mangel heraus, der schon im Zeitpunkt des Kaufs vorhanden war, gehören die Kosten für dessen Beseitigung zu den anschaffungsnahen Aufwendungen.

Alle Steuerpflichtigen

Neues zum häuslichen Arbeitszimmer

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur steuerlichen Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers Stellung genommen.

Hintergrund: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur unter bestimmten Voraussetzungen absetzbar: Ein Abzug ist bis zur Höhe von 1.250 € möglich, wenn für die berufliche/betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Kosten sind sogar in voller Höhe abziehbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen/betrieblichen Tätigkeit darstellt. In allen anderen Fällen ist ein Abzug nicht möglich.

Inhalt des BMF-Schreibens: In dem aktuellen Schreiben wird die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) berücksichtigt. Dies betrifft u. a. folgende Punkte:

- Eine **Arbeitsecke** in einem Wohn- oder Schlafzimmer wird nicht als häusliches Arbeitszimmer anerkannt, wohl aber ein Arbeitszimmer im Keller oder unter dem Dach.
- Werden bei einem häuslichen Arbeitszimmer Räume wie Bad, Flur oder Küche nicht unerheblich privat mitgenutzt, können die Kosten hierfür nicht anteilig abgesetzt werden.
- Die Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige ein Büro in der zweiten Wohnung seines Zweifamilienhauses un-

terhält und auf dem Weg in dieses Büro keine öffentlichen Wege benutzen muss, sondern sich ausschließlich auf seinem Privatgrundstück bewegt.

- Bei der Frage, ob ein Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet, bleiben Renten oder Pensionsbezüge unberücksichtigt und sprechen nicht gegen einen Mittelpunkt; denn es werden nur solche Einkünfte berücksichtigt, für die der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum tätig werden musste.
- Bei Richtern und Professoren liegt der Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit nie im häuslichen Arbeitszimmer, sondern stets im Gericht oder im Hörsaal.
- Wird ein Arbeitszimmer für mehrere Einkunftsarten genutzt, sind die Aufwendungen für das Arbeitszimmer entsprechend dem Nutzungsumfang der jeweiligen Einkunftsart zuzuordnen. Der Höchstbetrag von 1.250 € wird nicht in Teilhöchstbeträge pro Einkunftsart aufgeteilt, sondern kann insgesamt in voller Höhe abgesetzt werden, auch wenn das Arbeitszimmer bei einer Einkunftsart nicht anerkannt wird, weil dem Steuerpflichtigen insoweit z. B. ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Höchstbetrag wird allerdings nicht mehrfach für mehrere Einkunftsarten gewährt, so dass er **pro Person und Jahr auf 1.250 € beschränkt** ist.
- Nutzen Eheleute oder Lebensgemeinschaften ein Arbeitszimmer gemeinsam, kann jeder von ihnen bis zu 1.250 € absetzen, wenn bei ihm die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung erfüllt sind.
- Eine Vermietung des Arbeitszimmers durch den Arbeitnehmer an den Arbeitgeber kann steuerlich anerkannt werden, so dass nicht die gesetzliche Abzugsbeschränkung gilt, da der Arbeitnehmer insoweit Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Anders ist dies bei einem Selbständigen. Er kann durch eine Vermietung seines häuslichen Arbeitszimmers an seinen Hauptauftraggeber die Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer nicht umgehen, da die Mieteinnahmen zu seinen gewerblichen bzw. selbständigen Einkünften gehören.

Hinweis: Das BMF-Schreiben gilt in allen offenen Fällen ab dem Veranlagungszeitraum 2007. Das Schreiben ist zwar nur für die Finanzämter verbindlich und nicht für die Gerichte. Da die Änderungen im neuen Schreiben aber im Wesentlichen auf der neuen BFH-



SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

Rechtsprechung beruhen, werden diese Änderungen voraussichtlich auch von den Finanzgerichten und erst recht vom BFH beachtet werden.

Ermäßigung für Gassi-Service

Für Aufwendungen für einen Hundegassi-Service wird eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20 % gewährt. Unschädlich ist, dass die Hunde außerhalb des Haushalts ausgeführt werden. Dies sieht zumindest das Hessische Finanzgericht (FG) so.

Hintergrund: Für haushaltsnahe Dienstleistungen wird eine Steuerermäßigung i.H.v. 20 % der Aufwendungen gewährt, d. h. der Ermäßigungsbetrag wird direkt von der Steuer abgezogen. Die Ermäßigung beträgt maximal 4.000 €.

Sachverhalt: Die Klägerin ließ ihren Hund tagsüber, während sie arbeitete, von einem sog. Hundegassi-Service ausführen. Für die anfallenden Kosten beantragte sie eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 %, die das Finanzamt nicht gewährte.

Entscheidung: Das Hessische FG gab der Klage statt:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen müssen einen Bezug zur Haushaltsführung aufweisen, werden typischerweise durch Mitglieder des Haushalts erledigt und fallen in regelmäßigen Abständen an.
- Die Leistung muss nach dem Gesetzeswortlaut zwar „in einem Haushalt“ des Steuerpflichtigen erledigt werden. Dies **beschränkt sich jedoch nicht auf die Grundstücksgrenzen**, sondern kann darüber hinausgehen.
- Hier waren die Merkmale einer haushaltsnahen Dienstleistung erfüllt. Das Ausführen eines Haustieres wird typischerweise durch Familienmitglieder erledigt.
- Auch ist der räumliche Zusammenhang gegeben. Denn beim „Gassi gehen“ handelt es sich um eine Leistung mit einem unmittelbar räumlichen Bezug zum Haushalt, die dem Haushalt (dem haushaltszugehörigen Tier) dient.

Hinweise: Das Urteil widerspricht der Auffassung der Finanzverwaltung, die gegen die Entscheidung vorgeht.

Nicht begünstigt ist jedoch die Unterbringung des Haustieres in einer Tierpension während des Urlaubs oder die Pflege des Tieres außerhalb der eigenen Wohnung, z. B. die Fellpflege in einem Hundesalon.



SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

NEWSLETTER | STEUERN

WICHTIGE STEUERTERMINE

11. Dezember 2017

Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer;

Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer

Zahlungsschonfrist bis zum 14. 12. 2017 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

27. Dezember 2017

Fälligkeit der **Beitragsgutschrift** der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 12. 2017

Einreichen der **Beitragsnachweise** bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 21. 12. 2017



SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

SLP BANSBACH GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Planckstraße 98
70184 Stuttgart

Telefon 0711 47655-0
Telefax 0711 47655-32

Internet www.slp-gmbh.de
E-Mail info@slp-gmbh.de

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln oder Interesse an den genannten Quellen helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unsere Gesellschaft. Bei Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen wenden Sie sich bitte an Herrn WP StB Jochen Storz, Telefon 0711 47655-17 oder j.storz@slp-gmbh.de.

Bei Fragen zum Versand wenden Sie sich bitte an unser Sekretariat, Tel. 0711 47655-27.

Hinweise

Unsere Mitteilungen sollen Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, betriebswirtschaftliche oder allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.